

Sachgebiet Luftfahrt und Flugplätze

Koordination bei der Abfertigung von Luftfahrzeugen

Stand: 03.07.2020

1 Einleitung

Dieses Fachbereich Aktuell informiert alle an der Abfertigung von Luftfahrzeugen beteiligten Unternehmen über Ihre Pflichten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Zusammenarbeit, insbesondere bezüglich der Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Sie bietet Luftverkehrsgesellschaften, Bodenverkehrsdiensten und Betreibern von Flughäfen eine Hilfestellung, wie die an der Abfertigung beteiligten Arbeitgeber ihre Pflichten zur Koordination erfüllen und eine Weisungsbefugnis der mit der Koordination auf der Abfertigungsposition beauftragten Personen ausgestalten können.

2 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber bei der Abfertigung

Bei der Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen kommt es zu gegenseitigen Gefährdungen, die u.a. von dem Luftfahrzeug, von den eingesetzten Bodengeräten und Fahrzeugen oder von den Einrichtungen der Abfertigungsposition ausgehen. Alle betroffenen Arbeitgeber sind nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" verpflichtet, bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden. Anforderungen des Arbeitsschutzes an die Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber beschreiben neben § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" u.a. § 8 Arbeitsschutzgesetz, § 13 Betriebssicherheitsverordnung und Kapitel 3.3 der DGUV Regel 114-606 Branche Luftfahrt – Abfertigung von Verkehrsflugzeugen. Wegweisend für die Zusammenarbeit bei der Abfertigung von Verkehrsflugzeugen ist der Abschlussbericht des Projektes "Neue Ansätze im Arbeitsschutz auf Großflughäfen" (2000), das im Auftrag des Hessischen Sozialministeriums durchgeführt wurde.

Die Luftverkehrsgesellschaft mietet für die Dauer der Abfertigung eine Position. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauftragt sie einen oder mehrere Bodenverkehrsdienste und regelt vertraglich Art und Umfang der Prozesse sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Unternehmen. Im Rahmen dieser vertraglichen Regelung ist von der Luftverkehrsgesellschaft festzulegen wer die Aufsichtspflicht und Koordination für eine sichere Abfertigung auf der Position zu übernehmen hat.

Die Koordination, also das Zusammenwirken bei der Gefährdungsbeurteilung und die Abstimmung von Schutzmaßnahmen erfolgt in der Praxis auf verschiedenen Ebenen:

- Verankerung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in der Vertragsgestaltung.
- Festlegung von Arbeitsprozessen einschließlich der einzusetzenden Arbeitsmittel, Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen etc.
- Gegenseitige Information und Abstimmung über einzuhaltende Abläufe, die unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.
- Dokumentation möglicher gegenseitiger Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung aller an Abfertigungsprozessen beteiligten Unternehmen. Dabei ist ggf. die gemeinsame Benutzung von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen.
- Gegenseitige schriftliche Information der betroffenen Unternehmen über die ermittelten gegenseitigen Gefährdungen.
- Gemeinsame Abstimmung von Schutzmaßnahmen, Abläufen und Verhaltensweisen (in der Rangfolge technisch, organisatorisch, personenbezogen) durch die betroffenen Unternehmen, um diese gegenseitigen Gefährdungen auszuschließen.
- Bestimmung einer/eines Koordinatorin/Koordinators durch die beauftragende Fluggesellschaft. Der Koordinator/die Koordinatorin überwacht die Einhaltung der von den Unternehmen abgestimmten Maßnahmen.
- Durchführung regelmäßiger Abstimmungsrunden ("Round Table Abfertigung") der an der Abfertigung beteiligten Unternehmen, bei denen aktuelle Vorkommnisse und Anliegen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten thematisiert werden.
- Schriftliche Ausgestaltung der Aufgaben von Koordinatorinnen und Koordinatoren, Festlegung des Weisungsrechts (bezüglich Einhaltung der von den Unternehmen festgelegten Maßnahmen) und zur Meldung von Abweichungen an die beteiligten Unternehmen als jeweils verantwortliche Arbeitgeber.
- Abgestimmte Festlegung erforderlichen Qualifikation von Koordinatoren/Koordinatorinnen so, dass alle koordinierenden Personen an einem Flughafen die gleichen Anforderungen erfüllen.
- Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Auditierung von Abfertigungsprozessen.

Hinweise zu Schutzmaßnahmen bei der Abfertigung enthält die Branchenregel "Abfertigung von Verkehrsflugzeugen". Für die Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann z. B. der Nutzerausschuss nach § 5 BADV oder das Ramp Safety Committee genutzt werden.

3 Weisungsbefugnis der mit der Koordination beauftragten Personen

Die beauftragende Luftverkehrsgesellschaft trägt eine umfassende Verantwortung für die Abfertigung, die auch Weisungsbefugnisse hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aller an der Abfertigung beteiligten Personen mitbeinhalten. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen hat sie eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist diese Person mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. Das Weisungsrecht erstreckt sich nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen auf die Einhaltung der von den beteiligten Unternehmen abgestimmten Maßnahmen.

Diese Person wird als Koordinatorin oder Koordinator bezeichnet. Die Ausübung dieser Aufgabe kann durch eigenes Personal der Fluggesellschaft erfolgen oder einem externen Dienstleister übertragen werden. Die genauen Abläufe der Abfertigung sowie die Pflichten und Befugnisse der koordinierenden Person sind zweckmäßig bei der Vertragsgestaltung zwischen der Fluggesellschaft und den beteiligten Bodenverkehrsdiensten festzulegen. Die Aufgaben und Befugnisse des Koordinators bzw. der Koordinatorin sind bei deren Bestellung schriftlich festzulegen. Es ist zu beachten, dass die originäre Zuständigkeit des jeweiligen Unternehmens für die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen für die eigenen Beschäftigten erhalten bleibt.

Der Koordinationsbedarf bei der Abfertigung geht weit über den Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hinaus. Nach Vorgaben des internationalen Verkehrsrechts ist u.a. ein sog. Turn Round Coordinator (TRC) erforderlich, der auf störungsfreie und zeitgerechte Abfertigungsprozesse hinzuwirkt (Koordination für Prozesssicherheit).

Dem Turn Round Coordinator (TRC) sollte die Koordination hinsichtlich des Arbeitsschutzes zusätzlich zu seinen primären Aufgaben übertragen werden. Die Zusammenführung der koordinierenden Aufgaben aus dem Verkehrsrecht und aus dem Arbeitsschutz ist naheliegend, da eine doppelte Koordinierungsfunktion auf der Abfertigungsposition zwangsläufig zu Problemen führen würde.

Der Koordinator oder die Koordinatorin überwacht im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft die Einhaltung der von den beteiligten Arbeitgebern gemeinsam festgelegten Abläufe und achtet darauf, dass keine Gefährdungen für die Beteiligten auftreten. Im Rahmen der abgestimmten Vorgaben erteilt er oder sie alle Weisungen, die für eine sichere und pünktliche Abfertigung notwendig sind. Bei Abweichungen schreitet der Koordinator ein: er mahnt die Einhaltung der Maßnahmen an und informiert bei Bedarf den jeweiligen Arbeitgeber.

Zur Ausübung seiner Aufgabe benötigt die Koordinatorin/der Koordinator

- Erfahrung als (Fach- oder) Führungskraft bei der Abfertigung von Luftfahrzeugen,
- gute Kenntnisse der festgelegten Abläufe und Maßnahmen,
- eine ausreichende Qualifizierung im Arbeitsschutz (Kenntnis der anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften, der Verantwortungsbereiche und der übertragenen Weisungsbefugnis),

Beispielhafte Schulungsinhalte zur Qualifizierung von Koordinatoren enthält Anlage 1 der DGUV Regel 114-606 Branche Luftfahrt – Abfertigung von Verkehrsflugzeugen.

4 Verankerung der Koordination in den Regelwerken eines Flughafens

Damit Sicherheit und Gesundheit für alle an den Abfertigungsprozessen eines Flughafens beteiligten Beschäftigten gewährleistet werden können, ist es erforderlich, dass die Fluggesellschaften als Auftraggeber der Abfertigung ihren Koordinationspflichten nachkommen.

Um dies zu vereinheitlichen, sollten die grundlegenden Gesichtspunkte der Koordination für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zusätzlich in den Regelwerken eines Flughafens (z. B. AFO, FBO, etc.) verankert werden, da diese für alle Nutzer eines Verkehrsflughafens bindend sind. Auf diese Weise wird in der Infrastruktur des Flughafens ein zusätzlicher v Rahmen vorgegeben, der alle Nutzer des Flughafens auf die bestehenden Koordinationspflichten und -standards informiert und somit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit bei der Erbringung von Arbeitsprozessen angleicht.

5 Zusammenfassung der Koordination

Um den Verpflichtungen zur Koordination aus Arbeitsschutzvorschriften nachzukommen, müssen unabhängig von den Vorgaben des internationalen Verkehrsrechts zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten zwischen den beteiligten Unternehmen abgestimmt und umgesetzt werden.

Das Zusammenwirken der an der Abfertigung beteiligten Unternehmen erfolgt eingebunden in die Infrastruktur des Flughafens auf verschiedenen Organisations- und Handlungsebenen. Bei der Abfertigung eines Luftfahrzeugs hat die beauftragende Luftverkehrsgesellschaft insbesondere eine Person (Kordinator/Koordinatorin) zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist die Koordinatorin/der mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. Es wird dringend empfohlen, dieses vertraglich zu vereinbaren. Das Weisungsrecht erstreckt sich nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen auf die Einhaltung der von den beteiligten Unternehmen festgelegten Maßnahmen. Jedes Unternehmen bleibt verantwortlich für den Arbeitsschutz seiner eigenen Beschäftigten.

Es wird deshalb empfohlen, diese Weisungsbefugnis vertraglich auszugestalten und zusätzlich in dem jeweils zutreffenden Regelwerk des Flughafens (z. B. in der FBO) zu verankern.

Durch grundlegende Vorgaben zur Koordination in den Regelwerken eines Flughafens wird ein Rahmen geschaffen, der alle Nutzer des Flughafens verbindlich auf die Einhaltung bestehender Koordinationspflichten und -standards hinweist und somit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit bei der Erbringung von Arbeitsprozessen aller am Flughafen tätigen Unternehmen angleicht.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Luftfahrt und Flugplätze“
im Fachbereich „Verkehr und Landschaft“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d40155